

Die Zweite Kammer beschloß indes auf Vorschlag ihrer dritten Deputation mit 36 gegen 20 Stimmen, die Sachsesche Petition auf sich beruhen zu lassen, nachdem der Commissar der Staatsregierung bei der betreffenden Verhandlung, der Deputationsansicht beigetreten war, daß eine so durchgreifende Umgestaltung des tuftförmlich der Mobiliarversicherungen angenommenen Systems wie der Petent im Sinne hatte, noch nicht an der Zeit sei und eine Nothwendigkeit dazu nicht vorliege.

In der Ersten Kammer dagegen gelangte man zu einer Berathung auch dieser Petition nicht vielmehr beschloß man, weil der Landtagsschluss ganz nahe lag, davon abzusehen, zumal inzwischen auch der Abg. Sachse selbst die Zurücknahme der Petition ausdrücklich erklärt hatte.

(Vergleich Mittheilungen der I. Kammer von 1850/51, Bd. 2 S. 1752 fsg.)

Erst am Landtage 1860/61 kam es zu einer gemeinsamen Aussprache beider Kammern der Ständeversammlung gegen die Staatsregierung über die vorstehend näher bezeichnete Frage. Es hatten nämlich in dem mittelst königl. Decretes vom 29. Januar 1861 den Ständen vorgelegten Gesetzentwürfe, das Immobiliarbrandversicherungswesen, nothwendig erschienene Bestimmungen Aufnahme gefunden und gleichzeitig lagen der Ständeversammlung mehrere hierauf bezügliche Petitionen zur Entschließung vor, von denen zwei, die der Dresdner Feuerversicherungsgesellschaft und des Dr. Heyner, Abgeordneten der Zweiten Kammer, größtmögliche Freiheit in der Ausführung des Versicherungsgewerbes anstrebten; acht andere Petitionen aber, worunter fünf von einem und demselben Landestheile, der Stadt Marienberg und Umgegend, ausgegangen waren, theils die Einführung strenger, die Privatversicherungsgesellschaften vinculirender Bestimmungen, theils die Errichtung einer Landes-Mobiliarversicherungsanstalt bezeichneten.

Bei der En bloc-Annahme des Entwurfes des neuen Brandversicherungsgesetzes beschlossen beide Kammern, die beiden erstgedachten Petitionen, soweit sie nicht durch die zum Gesetzentwürfe getroffenen Abänderungen Erledigung gefunden, auf sich beruhen zu lassen; sämtliche übrige Petitionen aber an die Staatsregierung abzugeben und zwar, soweit sie die Errichtung einer Landes-Mobiliarversicherungsanstalt bezeichneten, zur Erwägung; soweit sie aber die Gewährung von Unterstützung aus Staatsmitteln an solche Calamitäten, deren Mobilien die Privatanstalten nicht haben versichern wollen, zum Gegenstand hatten, zur Kenntnisnahme und soweit sie endlich darauf gerichtet waren, daß den Privatanstalten gegenüber Bestimmungen getroffen werden, durch welche der Willkür dieser Anstalten bei Vergütungen von Brandschäden, Annahme von Versicherungen und Stellung der Prämiensätze vorgebeugt werde, zur Berücksichtigung.

(Vergleich ständische Schrift vom 2. August 1861, Landtagsacten von 1860/61 Abtheilung I Bd. 4 S. 371.)

Hierauf allenfalls ist nun in dem Landtagssabschluß vom 2. August 1861 (Gesetz- und Verordnungsbllatt von 1861 S. 133 sub B 7) wörtlich folgende allerhöchste Zusicherung ertheilt worden:

„Die im Zusammenhange mit vorstehendem Gesetze zur Erwägung und beziehentlich zur Berücksichtigung abgegebenen, auf das Mobiliarversicherungswesen sich beziehenden verschiedenen Petitionen werden von Unserer Regierung in sorgfältige Erwägung gezogen und insoweit, als der Antrag dahin geht, daß den Privatanstalten gegenüber Bestimmungen getroffen werden, durch welche der Willkür bei Vergütung von Brandschäden, Annahme von Versicherungen und Stellung der Prämiensätze vorgebeugt werde, thunlichste Berücksichtigung finden.“

Ist das Letztere bereits in der zum VI. Abschnitts des Brandkassengesetzes vom 23. August 1862 erlassenen Ausführungsverordnung vom 20. October 1862 (Seite 596 fsg. des Gesetz- und Verordnungsbllattes von 1862) so viel als möglich erfolgt, so hat nunmehr auch in ersterer Beziehung die gegebene Zusage ihre Erledigung gefunden, indem die Staatsregierung das Ergebnis ihrer bezüglichen Erwägungen mittelst allerhöchsten Decretes vom 17. März d. J., das über das Immobiliarbrandversicherungswesen unter dem 23. August 1862 erlassene Gesetz und die Petitionen um Errichtung einer Landes-Mobiliarfeuerversicherungsanstalt betreffend, zur ständischen Berathung darüber den Kammern unter dem 21./22. März d. J. mitgetheilt hat.

Es kann nach der Meinung der unterzeichneten Deputation in Hinblick auf §. 88 der Landtagsordnung nicht zweifelhaft sein, daß dieses, einen Verfassungs- und Gesetzgebungsgegenstand behandelnde allerhöchste Decret zu dem Geschäftskreise der Verfassungsdeputation gehört, wie denn auch die Zweite Kammer, an welche es zunächst gelangt ist, dasselbe in ihrer 53. öffentlichen Sitzung am 23. März d. J. bereits ihrer ersten Deputation zur Begutachtung und Berichterstattung überwiesen hat. Hierbei wird ganz von selbst auch die oben erwähnte, auf Gründung einer Landes-Mobiliarfeuerversicherungsanstalt gerichtete Petition des Gewerbevereines für Neustadt und Umgegend ihre Erledigung finden.

Erschien es daher auch der unterzeichneten Deputation nicht ganz überflüssig, den Gang, welchen bereits seit einer längeren Reihe von Jahren die Frage der Errichtung einer Landes-Mobiliarfeuerversicherungsanstalt inmitten der Ständeversammlung genommen hat, der hohen Kammer in Kürze in das Gedächtniß zurückzurufen, so glaubt sie doch bei der nun veränderten Sachlage ihrerseits von einer Beurtheilung der materiellen Seiten der Frage und somit auch von einer Begutachtung der zuletzt gedachten Petition absehen und darauf sich beschränken zu müssen, der hohen Ersten Kammer, wie hiermit geschieht, anheim zu geben:

die Petition des Gewerbevereines für Neustadt und Umgegend, die Errichtung einer allgemeinen Landes-Mobiliarbrandkasse betreffend, an die Zweite Kammer, welcher das auf das Immobiliarbrandversicherungsgesetz vom 23. August 1862 und auf die Petitionen um Errichtung einer Landes-Mobiliarfeuerversicherungsanstalt bezügliche allerhöchste Decret vom 17. März d. J., zur Berathung vorliegt, abzugeben.

Präsident von Friesen: Da der Bericht nicht gedruckt ist, so wird zuvörderst die Frage entstehen, ob die Kammer heute schon auf die Berathung dieses Berichtes